

# Letzter Wille

**Hunderte Milliarden Euro werden jährlich vererbt. Was für ein Testament spricht, was Erblasser dabei beachten müssen und was der Unterschied zu einem Vermächtnis ist.**

Von Georg Winters

Düsseldorf Jedes Jahr werden in Deutschland Hunderte Milliarden Euro vererbt. Doch wie macht man es richtig? Braucht man dazu ein Testament, und wie muss das aussehen? Welche Fehler sollten Erblasser vermeiden? Ein Überblick.

**Ist ein Testament Pflicht?** Nein. Jeder kann, aber niemand muss. „Das Gesetz schreibt das nicht vor“, sagt die Rechtsanwältin und Notarin Eva Maria Klatt aus der Duisburger Kanzlei Grüter Rechtsanwälte und Notare. Wer auf ein Testament verzichtet, bei dem wird der Nachlass nach den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verteilt. Und zwar in einer ganz bestimmten Reihenfolge: Erst kommen die Abkömmlinge an die Reihe, also die Kinder, dann Enkel und Urenkel. Sie bezeichnet man als Erben erster Ordnung. Gibt es keinen Nachwuchs, können andere Mitglieder der Familie nachrücken (erst Eltern und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers, Erben zweiter Ordnung). Erst dann erben die Erben der dritten Ordnung, Großeltern und deren Abkömmlinge. Der überlebende Ehepartner bekommt ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht, nämlich ein Viertel; für den Fall, dass beide vorher in einer Zugewinnngemeinschaft lebten, sogar die Hälfte des Erbes.

**Sollte man ein Testament machen?** „Wenn die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Wünschen entspricht, dann ist es empfehlenswert, ein Testament zu machen“, empfiehlt das Bundesjustizministerium. Expertin Klatt ergänzt: „Unbedingt ein Testament machen sollten auch Menschen, die keine Kinder haben oder nicht verheiratet sind.“ Oder jene, die eines ihrer Kinder von der Erbschaft ausschließen wollen. Das sollten sie aber besprechen. „Kommunikation ist in solchen Fällen alles. Eines oder mehrere Kinder zu enterben, heißt, das Problem in die nächste Generation zu verschieben. Das sollte man auch den erbenden Kindern möglichst nicht antun“, sagt Klatt. Eine spezielle Form ist das Berliner Testament. Mit dem setzen sich Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und vereinbaren gleichzeitig, an wen das Erbe gehen soll, wenn beide nicht mehr leben.

**Wie muss ein Testament aussehen?** Ein Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Von Vorteil ist es, wenn im Testament auch das Datum und der Ort stehen. Ganz wichtig: Das Testament sollte gut lesbar und präzise formuliert sein. Das beugt Missverständnissen und Streitigkeiten vor.

**Was kostet ein notariell beglaubigtes Testament?** Wer wissen will, wie viel er zahlen muss, kann sich im Internet mit Hilfe von Notarkostenrechnern schlauer machen. „Ein einfaches Testament kostet bei einem Nachlass von 100.000 Euro ungefähr 275 Euro netto. Bei 20.000 Euro sind es etwa 107 Euro“, sagt Klatt. Einfaches Testament bedeutet: Es gibt nur einen Erblasser. Ein gemeinsames Testament von Eheleuten kostet doppelt so viel. Lohnt sich der Aufwand? „Wer ein notariell beurkundetes Testament in der Hand hat, braucht in der Regel keinen Erbschein“, erläutert die Expertin. Der wäre dann notwendig, wenn jemand eine Immobilie erbt oder wenn man nach einem Todesfall ein Bankkonto auflösen will. Eine Bankvollmacht allein reicht dafür nicht.

**Sind ein Testament und ein Vermächtnis dasselbe?** Nein. Klatt: „Das Entscheidende ist: Wer erbt, tritt die Rechtsnachfolge der Verstorbenen an. Ein Vermächtnis gilt meistens nur für konkret benannte Vermögensgegenstände.“ Das heißt: Ich kann den Goldbarren oder die Perlenkette der Nichte „vermachen“, während die Erben den ihnen per Testament gesamten zugesprochenen Nachlass übernehmen.

**Was ist der Pflichtteil, für wen gilt er?** Der Pflichtteil ist der Teil, den überlebende Ehepartner (oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner) und die Nachkommen des Verstorbenen fordern können. Sind weder Kinder noch Enkel da, steht auch den Eltern des Erblassers ein Pflichtteil zu. Einen Anspruch hat man in solchen Fällen auf eine Geldzahlung. „Das ist dann immer die Hälfte der gesetzlichen Quote“, sagt Klatt. Beispiel: Liegt die Erbquote einer enterbten Ehefrau bei der Hälfte, beträgt der Pflichtteil ein Viertel. Beträgt der Anteil am Erbe nur ein Viertel, schrumpft der Pflichtteil auf ein Achtel.